



Vorschriften für Grabzeichen, Grabmasse und Grabunterhalt der Gemeinde Seegräben

Erlassen an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017

In Kraft seit 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

Sprachform.....	1
Art. 1 Grabzeichen	1
Art. 2 Bewilligungspflicht.....	1
Art. 3 Werkstoffe.....	1
Art. 4 Bearbeitung	1
Art. 5 Schrift und Schmuck	2
Art. 6 Grabmasse	2
Art. 7 Masse Grabmale.....	2
Art. 9 Setzen der Grabmäler.....	3
Art. 10 Fundamente.....	3
Art. 11 Bepflanzung und Grabunterhalt	3
Art. 12 Bestimmungen Urnenhain.....	3
Art. 13 Ausnahmegewilligungen	3
Art. 14 Strafbestimmungen	4
Art. 15 Schlussbestimmungen	4
Art. 16 Inkrafttreten.....	4

Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 1 Grabzeichen

Das Grabmal ist ein Andenken, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

Das Grabmal soll sich in Form und Ausführung harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Als Grundsatz gilt: Höhere Grabmale sollen schmal, niedrige Grabmale breiter gestaltet werden

Die in dieser Vorschrift angegebenen Masse sind Maximal- bzw. Minimalmasse.

Art. 2 Bewilligungspflicht

Für die Errichtung und Abänderung von Grabmälern ist die Bewilligung des zuständigen Gemeinderates erforderlich.

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Bewilligungsgesuch im Doppel einzureichen, mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer detaillierten Zeichnung im Massstab 1:10. Die Gesuchformulare können kostenlos beim Friedhofvorsteher bezogen werden.

Grabmale, die ohne Bewilligung erstellt werden oder den Vorschriften bzw. der Bewilligung nicht entsprechen, sind auf Anordnung des zuständigen Gemeinderates zu entfernen.

Art. 3 Werkstoffe

Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind Natursteine, witterungsbeständiges Holz, Glas, Eisen, Kupfer und Bronze zugelassen.

Die Bewilligung anderer Materialien liegt in der Kompetenz des Friedhofvorstehers. Dem Grundsatz, dass weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch das Gesamtbild des Friedhofes beeinträchtigt werden darf, ist Rechnung zu tragen.

Grabmäler aus Holz, Glas, Eisen, Kupfer und Bronze müssen auf Steinsockel gestellt werden.

Im Urnenhain sind ausschliesslich Tonplatten nach vorgegebenem Muster zugelassen.

Art. 4 Bearbeitung

Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet und witterungsbeständig sein.

Art. 5 Schrift und Schmuck

Bild-, Schrift- und Symbolschmuck sollen handwerklich ausgeführt werden und haben sich dem Grabmal harmonisch einzufügen.

Wird durch die Grabmalgestaltung eine Inschrift verunmöglicht, darf als Schriftträger innerhalb der Pflanzfläche eine kleine liegende Platte verwendet werden (Masse max. 40 x 25 cm).

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 6 Grabmasse

Die Gräber haben folgende Masse in cm (Länge/Breite/Tiefe)

1. Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab schulpflichtigem Alter (Erdbestattung) 200/90/180
2. Reihengräber für Kinder 120/60/120
3. Reihengräber für Urnen 100/80/60
4. Urnenhain und Familiengrab der Familie Streiff
5. Familiengräber (nach Belegungsplan)
6. Gemeinschaftsgrab für Urnen
7. Gemeinschaftsgrab für Sternenkinder

Die Wege zwischen den Gräbern sind in diesen Massen nicht inbegriffen. Sie werden mit Granitplatten belegt und sind so auszugestalten, dass sie für mobilitätseingeschränkte Personen mit Rollator/Rollstuhl begehbar sind.

Sämtliche Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde Seegräben.

Art. 7 Masse Grabmale

Die Grabmale (inkl. Sockel) sollen folgende Höchst- bzw. Mindestmasse weder über- noch unterschreiten um die Gesamtharmonie des Friedhofes nicht zu stören

Masse in cm	Max. Höhe	Max. Breite	Min. Dicke
Erdbestattungsgräber			
Grabstein	110	55	12
Grabplatte	80	50	8
Kindergräber			
Grabstein	80	40	10
Grabplatte	55	40	8
Urnengräber			
Grabstein	90	45	12
Grabplatte	60	45	8
Familiengräber			

Die Höhe und Breite wird nach Grösse des Grabplatzes von Fall zu Fall durch den Friedhofsvorsteher beurteilt.

Art. 8 Einfassungen

Stehende Grabeinfassungen (z.B. bei Steingärten) dürfen das Terrain nur wenig überragen und müssen zwingend innerhalb der Grabmasse sein (Grenzabstand 10 cm).

Art. 9 Setzen der Grabmäler

Grabmale auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens neun Monate nach der Bestattung gesetzt werden.

Das Setzen der Grabsteine soll in Absprache mit dem Friedhofgärtner erfolgen. An Samstagen und Tagen vor gesetzlichen Feiertagen, bei nasser oder gefrorener Erde dürfen keine Grabsteine gesetzt werden.

Art. 10 Fundamente

Die Grabmale sollen auf ein ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasstes Fundament gestellt werden. Dieses soll mindestens 6cm dick sein.

Liegende Platten dürfen den Erdboden am Kopfende höchstens 15cm überragen und sollen ein Gefälle aufweisen.

Art. 11 Bepflanzung und Grabunterhalt

Die Bepflanzung und Pflege der Gräber erfolgt durch den Friedhofgärtner. In der Regel werden Bepflanzungsverträge mit dem Friedhofgärtner direkt abgeschlossen.

Auf ausdrücklichen Wunsch können die Bepflanzung und die Pflege durch Hinterbliebene erfolgen. Die gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen.

Die Gesamtharmonie soll durch Grösse und Struktur besonders auffallender Pflanzen nicht gestört werden. Die Bepflanzung darf die Grabmasse nicht überschreiten.

Nicht gestattet sind Giftpflanzen, Neophyten und stark versamende Pflanzen.

Für den Unterhalt der Grabmale sind die Eigentümer verantwortlich.

Vernachlässigte Gräber werden vom Friedhofgärtner mit Bodendeckern bepflanzt.

Art. 12 Bestimmungen Urnenhain

Für den Urnenhain gelten die Bestimmungen der Friedhofsverordnung (Art. 24 – 25).

Art. 13 Ausnahmegewilligungen

Der Friedhofvorsteher ist in Rücksprache mit dem zuständigen Gemeinderat berechtigt, Abweichungen von diesen Bestimmungen zu bewilligen, sofern diese nicht weder die unmittelbare Umgebung noch die harmonische Gesamtwirkung beeinträchtigen.

Art. 14 Strafbestimmungen

Grabmalhersteller sowie Hinterbliebene, die den vorstehenden Vorschriften, insbesondere der Genehmigungs- und Meldepflicht nicht nachkommen, werden vom Friedhofvorsteher zunächst verwarnt.

Wiederholte Zuwiderhandlungen können mit Verzeigung oder Busse geahndet werden.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Vorschriften für Grabzeichen, Grabmasse und Grabunterhalt wurden vom Gemeinderat am 25. September 2017 genehmigt.

Art. 16 Inkrafttreten

Vorschriften für Grabzeichen, Grabmasse und Grabunterhalt treten mit der Genehmigung der Friedhofsverordnung durch die Gemeindeversammlung am 07. Dezember 2017 in Kraft.